

H a u p t s a t z u n g

der Inselgemeinde Langeoog

der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018
der 2. Änderungssatzung vom 14.07.2021

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 03. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name (Rechtsstellung)

Die Gemeinde führt die Bezeichnung Inselgemeinde Langeoog.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog führt das Wappen mit zwei stehenden Segeln auf sich überschlagender Woge und drei schwebenden Möwen in den Farben venezianischrot, ultramarinblau, weiß und altgold.
- (2) Die Inselgemeinde führt in ihrem Eigenbetrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ die überlieferte Flagge in den ostfriesischen Farben schwarz, rot und blau mit dem Buchstaben L in weiß.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog führt in ihrem Dienstsiegel mit der Umschrift Inselgemeinde Langeoog das Wappen nach Absatz 1.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Inselgemeinde bzw. der Schiffahrt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Mitglieder des Rates

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren als Einzelpersonen sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 100.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Bis zur Höhe der genannten Wertgrenzen beschließt der Verwaltungsausschuss bzw. in Angelegenheiten der Eigenbetriebe der Betriebsausschuss, soweit diese einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro übersteigen.

- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters ist der vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters beauftragte Angestellte. Bei dessen Verhinderung wird ein weiterer vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennender Angestellter mit der Vertretung beauftragt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Inselgemeinde Langeoog zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Gegenstandes der Fristen, der Rechte und Pflichten (Einspruchsmöglichkeiten) der Bürgerinnen und Bürger durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung im Aushangkasten ist aktenkundig zu machen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird auf die Bekanntmachung nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.

Beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen als Satzungsanlagen werden durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

- (4) Zusätzlich sollte eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.inselgemeinde-langeoog.de oder eine andere offizielle Seite der Inselgemeinde Langeoog erfolgen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile

des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Inselgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 04. November 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Oktober 2012 außer Kraft.